

Dokumentenregister

Die Übersiedler/Flüchtlinge aus der DDR und ihre rechtsstaatlich nicht legitimierte Fehlplatzierung in der Rentenüberleitung

Der Petitionsausschuss des deutschen Bundestages hat am 27. Juni 2012 mit den Stimmen aller Fraktionen ein Konzept vorgelegt, mit dem er die Bundesregierung aufforderte, den seit vielen Legislaturperioden schwelenden Konflikt „ehemalige DDR-Flüchtlinge / rückwirkende Einbeziehung in die Rentenüberleitung“ zu lösen.

Er hat bemängelt, dass die Rückabwicklung der einstigen Eingliederung und die Unterwerfung unter die Gesetzgebung zum Beitritt der DDR zu einer deutlichen sozialen und politischen Schiefelage führt: Verletzung des Gleichheitsprinzips, Verletzung des Vertrauensschutzes. Er hat auch festgestellt, dass der Beitritt der DDR eine solche Einbeziehung nicht notwendig bedingte. Er hat dringenden Handlungsbedarf angemahnt.

Zu den rechtsstaatlichen Vorgängen um diese Einbeziehung hat der Petitionsausschuss keine Untersuchungen angestellt.

Das BMAS hat namens der Bundesregierung mit Schreiben vom 13.09.2012 das Votum des Bundestages in Gänze verworfen.

Im folgenden wird anhand amtlicher Dokumente nachgewiesen, dass ein gesetzgeberischer Wille zu dieser Einbeziehung zu keiner Zeit vorhanden gewesen ist. Es ist kein Gesetzgebungsverfahren bekannt, nach dem die eingegliederten ehemaligen DDR-Flüchtlinge zu den Adressaten der Gesetzgebung zum Beitritt der DDR gehören sollen.

Der Gesetzgebungsprozess zum Beitritt der DDR lässt sich anhand der einschlägigen Dokumente des Bundestages und der Bundesregierung in zeitlicher Abfolge recht genau nachzeichnen. **Hierzu Abschnitt 1.**

Die Judikative spiegelt ein widersprüchliches Bild. Klagen von DDR-Flüchtlingen vor den Sozialgerichten, die Rückabwicklung ihrer einstigen Eingliederung betreffend, werden unter Berufung auf deren angeblich legitimierte Einbeziehung in die Rentenüberleitung generell abgewiesen. Nach der 2. Instanz wird darüber hinaus das Verbot der Revision verhängt. Die Sozialgerichte folgen hier durchgängig den Vorgaben der Exekutive.

Es gibt derzeit lediglich einen einzigen Fall eines DDR-Flüchtlings, der das Revisionsverbot überwunden hat und über alle Instanzen bis zum BSG gelaufen ist. Er hat jedoch noch keine Rechtskraft erlangt.

Es gibt aber eine Reihe von anderen Verfahren, die sich um das RÜG ranken, in deren Urteilen eben diese Einbeziehung gerade verneint wird. **Abschnitt 2** bietet eine Reihe solcher Verfahren, die vor dem BSG verhandelt worden sind und Rechtskraft erlangt haben.

Beim BVerfG ist bislang noch keine Verfassungsbeschwerde zur Einbeziehung von DDR-Flüchtlingen in die Rentenüberleitung anhängig. Jedoch hat auch das BVerfG, im Rahmen anderer Sachverhalte allerdings, Aussagen getroffen, die diese Einbeziehung verneinen. Hierzu siehe **Abschnitt 3.**

Die jeweiligen Dokumente sind in der Regel allgemein zugänglich. Auf Anforderung sind wir bereit, sie ohne Verzug zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt 1. Auflistung von Dokumenten des Bundestages sowie der Bundesregierung.

1. **Wegweiser für DDR-Übersiedler 1989.**
S. 26 „Übersiedler aus der DDR werden in der gesetzlichen Rentenversicherung so behandelt, als ob sie ihr gesamtes Arbeitsleben in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt hätten“.
2. **18.05.1990. BT-Drucksache 11/7171,**
Entwurf CDU/CSU/FDP zum Staatsvertragsgesetz,
S. 39 A. Allgemeiner Teil, I Rentenversicherung, 1. Ablösung des Fremdrentenrechts für Übersiedler.
S. 40 B Besonderer Teil, Art.22 Gesetzliche Rentenversicherung, zu §1, Abs. 1 u. 2.
Es gilt die Zäsur 18.05.1990: Eingliederungen haben Bestand.
3. **29.06.1990. Gesetz zum Staatsvertrag 29.06.1990.**
S. 527 - 528, Art. 23 Gesetzliche Rentenversicherung, §1 Ausschluss der Anwendung des Fremdrentenrechts
§5 Übergangsregelung für besondere Personengruppen.
Es gilt die Zäsur 18.05.1990: Eingliederungen haben Bestand.
4. **31.08.1990. Einigungsvertrag, Art.3, Art.8, Art.30.**
Das Beitrittsgebiet tritt unter den Schirm des Grundgesetzes, das Beitrittsgebiet wird mit Bundesrecht versorgt. Die Festlegungen des Staatsvertrages werden nicht außer Kraft gesetzt.
Es bleibt bei der Zäsur 18.05.1990: Eingliederungen haben Bestand.
5. **24.10.1990. Referentenentwurf BMAS.** Variantenvergleich der AG-RV. Referent arbeitet 3 Alternativen aus, streng gegliedert nach Übersiedlern (DDR) und Aussiedlern (Herkunftsgebiete Ostaeuropa).
Die Alternative 1 basiert auf der Zäsur **18.05.1990 (Eingliederungen haben Bestand).**
Das Papier ist wenige Wochen nach der Herstellung der deutschen Einheit entstanden! Der Referent erwägt bereits zu diesem Zeitpunkt (Alternative 3) die Rückabwicklung der Eingliederung der DDR-Altübersiedler. Interessant ist die Begründung auf S. 5: *Vorteile dieses Modells*, 2. Anstrich: *Die in der DDR Verbliebenen könnten sich als die Leidtragenden der Einheit fühlen (!!)* Siehe auch Referentenentwurf vom 17.06.1991, in dem diese Idee nicht aufgenommen wurde.
6. **23.04.1991. BT-Drucksache 12/405. Entwurf RÜG.**
S. 108: Von dem breiten Konsens der Grundsatzentscheidungen zum RRG'92 soll nicht abgewichen werden, d.h. **Zäsur 18.05.1990 (Eingliederungen haben Bestand).**
S. 114-115 betrifft ausschließlich Aussiedler aus Ost- und Südosteuropa.

7. **22.05.1991. Schnellbrief Norbert Blüm BMAS** an Bundeskanzler, Ministerkollegen und Presse.
Ergebnisse des RRG `92 sollen bei den Beratungen zum RÜG nicht zur Disposition gestellt werden (**Eingliederungen haben Bestand**). Verweis auf *breiten Konsens* in dieser Frage.
Siehe hierzu auch Pkt. 14.
8. **29.05.1991. BT-Drucksache 12/630, Gesetzentwurf der Bundesregierung zum RÜG.**
S. 14-16 **Abs. 18** betrifft Aussiedler aus Ost- und Südosteuropa. Und die Option, dass deren Verbleib im FRG neu zur Disposition gestellt werden soll. Lediglich der Absatz „*Bereits der Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR ...*“ bringt den Vergleich mit DDR-Übersiedlern. Hier allerdings deutlich mit der Fixierung auf Übersiedlungsvorgänge nach dem 18.05.1990, für die das FRG ausgeschlossen werden soll. Also: **Für Übersiedlungen vor dem 18.05.1990 bleibt es bei den Festlegungen des Staatsvertrages.**
Abs.19 betrifft gleichermaßen Aussiedler aus Osteuropa. Leistungsbegrenzung 70%. Wichtig ist Absatz: „*Von der Beitragsleistung her ...*“. Es wird auf die Unterschiedlichkeit der Art der Beitragsleistung verwiesen (DDR-Übersiedler in deutsche Kassen, vereinte Solidargemeinschaft).
Die Zäsur 18.05.1990 bleibt: Eingliederungen von DDR-Übersiedlern haben Bestand.
9. **17.06.1991. Referentenentwurf BMAS.**
Referent bestätigt Unterschiedlichkeit Übersiedler/Aussiedler. **Das Papier ist wenige Wochen vor dem Termin der Verabschiedung des RÜG entstanden.** Der Referent nimmt die in der Dokumentation vom 24.10.1990 erwogene Alternative 3 nicht auf.
Bestätigung der Zäsur 18.05.1990 für DDR-Übersiedler.
10. **20.06.1991. BT-Drucksache 12/826, Bericht Ausschuss für Soziales.**
Wichtig Absatz 5, Fremdrechtenrecht. Festlegung aus dem Staatsvertrag wird noch einmal fixiert (18.05.1990). Ansonsten nur Festlegungen zu Aussiedlern aus Osteuropa: Aussiedler bleiben im Fremdrechtenrecht, aber Höhe der Leistungen wird noch verändert; für DDR-Übersiedler bleibt es beim Staatsvertrag.
Bestätigung der Zäsur 18.05.1990 für DDR-Übersiedler.
11. **27.04.1993. BT-Drucksache 12/4810.**
Zum RügErgG. „*Mit den vorgesehenen Regelungen sollen vorwiegend ... Verwaltungsvereinfachungen geschaffen werden.*“
S. 1 Problem wird benannt: Überleitung des neuen Rentenrechts auf die neuen Bundesländer führte dazu, dass **dort (!)** im Jahre 1992 **600.000 Rentenanträge** gestellt wurden, während es sonst jährlich rd. 240.000 waren. **Rentenüberleitung in die neuen Bundesländer !!** Die DDR-Flüchtlinge waren keine Bürger der neuen Bundesländer.
Zäsur 18.05.1990 wird zum Anlaß genommen, eine so genannte „Vertrauensschutzregelung für vor dem 01.01.1937 geborene DDR-Übersiedler“ zu definieren (§259aSGBVI), gedacht offensichtlich für Umzügler aus der DDR. Ihnen wird die Berechnung ihrer Rentenentgeltpunkte nach dem FRG zugesagt. Eine eventuelle

Rückabwicklung von vollzogenen Eingliederungen ist nicht Bestandteil des Dokuments. Vermutlich liegt hier der Schlüssel für die faktische Umdeutung der Zäsur 18.05.1990.

Die Positivaussage des §259aSGBVI, die sich auf „vor dem 01.01.1937 geborene Übersiedler“ bezieht, wird durch Umkehrschluß zu einer Negativaussage zu Lasten der „nach dem 01.01.1937 geborenen DDR-Übersiedler“ umkonstruiert.

Spätere Äußerungen prominenter Quellen

12. **10.11.2004:** Matthias von Wulffen, Präsident des BSG von 1995 bis 2007,
Brief vom 10.11.2004. *„Ich staune mit Ihnen...“* über die Neubewertung der Rentenanwartschaften der in die alte Bundesrepublik eingegliederten DDR-Übersiedler.
13. **Handbuch „Übersicht über das Sozialrecht“ 2006,**
Herausgeber BMAS (!). Pkt. 388, Pkt. 614, Pkt. 666.
Stichtag 18.05.1990 bleibt als Zäsur für die Anwendung des Fremdrentenrechts.
14. **15.08.2012. Brief des damaligen Sozialministers Norbert Blüm.**
Beitritt der DDR sollte keinen Einfluss haben auf die vollzogene Eingliederung von DDR-Flüchtlingen.
„Mit dem Stichtag des ersten Staatsvertrages gab es keine neuen Fremdrentenbezieher und keine neuen Ansprüche. Die alten Ansprüche jedoch blieben erhalten.“
Siehe hierzu auch Pkt. 3.
15. **17.12.2012. Aussage BMJ.**
Das BMJ bestätigt in seinem Brief vom 17.12.2012, dass der Einigungsvertrag vom 31.08.1990 die Festlegungen des Staatsvertrages vom 18.05.1990 für Versicherte, die am Stichtag 18.05.1990 ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben, nicht außer Kraft setzt.
Art. 23 §1 WWSUG wurde mit Wirkung vom 30.06.1990 lediglich dahingehend geändert, dass er auf die Art.3 Einigungsvertrag genannten Länder (neue Bundesländer) nicht überführt wird.
Stichtag 18.05.1990 bleibt als Zäsur für die Anwendung des Fremdrentenrechts.

Abschnitt 2. Urteile des BSG zum Kontext RÜG

1. **29.07.1997, BSG 4 RA 56/95.** Kläger (DDR-Übersiedler, Geburtsjahrgang 1933) begehrt Anwendung Fremdrentenrecht zusätzlich zum RÜG. Abgelehnt, weil *„Der o.g. »Stichtag«, der 18. Mai 1990, bildete rentenrechtlich eine Zäsur, wie bereits Art 20 Abs. 7 des Staatsvertrages iVm Art 23 § 1 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR vom 25. Juni 1990 (BGBl II S 518) zeigt. Danach galt für diejenigen, die - wie der Kläger - vor dem 18. Mai 1990 in die Bundesrepublik Deutschland übersiedelt waren und hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, ausschließlich das Rentenrecht der Bundesrepublik Deutschland.“*

Damit unterlagen sie den Bestimmungen des FRG und infolgedessen dem das FRG tragenden Prinzip der Eingliederung... Die einmal getroffene Stichtagsregelung für den Personenkreis der vor dem 18. Mai 1990 aus der ehemaligen DDR Übergesiedelten ist auch noch für die Zeit nach der Wiedervereinigung, dem 3. Oktober 1990, nicht zu beanstanden, obwohl nach dem EV (Art 30 Abs. 5) die in der ehemaligen DDR «erworbenen Ansprüche und Anwartschaften» in die gesetzliche Rentenversicherung überführt werden sollten. Denn die Wahl des Zeitpunktes des Stichtages orientierte sich am vorgegebenen Sachverhalt und war sachlich vertretbar.“.

2. **19.03.1997, BSG 5 RJ 72/95.** Kläger (DDR-Übersiedler, Geburtsjahrgang 1945), begehrt Invalidenrente aufgrund seiner gezahlten FZR-Beiträge. Ablehnung. *„Durch das Verlassen der DDR hat sich der Kläger unter den Schutz des SV-Rechts der Bundesrepublik gestellt. ...Ein Rechtsanspruch aufgrund von im Gebiet der DDR zurückgelegten Versicherungszeiten besteht für Rentenbewerber, die die DDR vor dem 19.05.1990 verlassen haben, allein nach den Vorschriften des FRG.“*
3. **04.06.1997, BSG 13 BJ 191/95.** Kläger (DDR-Übersiedler, Geburtsjahrgang 1933) begehrt Rente aus FRG plus FZR. Ablehnung. *„Übersiedler, die – wie der Kläger - bis zum 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland genommen haben, erhalten demnach für in der DDR bis zu diesem Stichtag zurückgelegte rentenrechtliche Zeiten ausschließlich Leistungen nach dem FRG“.*
4. **16.04.2002, BSG B 9 V 7/01 R.** Kläger (DDR-Übersiedler, Geburtsjahrgang 1960), begehrt Unfallrente entspr. FRG. *„Der maßgebliche Stichtag, der die Eingliederung von der Überleitung scheidet, ist einigungsgeschichtlich begründet mit dem Tage des Abschlusses des Vertrages vom 18. Mai 1990“.*
„Von dem mit dem Beitritt der DDR durch den Einigungsvertrag begründeten Überleitungsrecht ist der Kläger nicht erfasst worden“.
5. **14.12.2011, BSG 5 R 36/11 R**
Kläger (DDR-Übersiedler, Geburtsjahrgang 1947) begehrt Rente nach FRG. Es liegt erstmalig ein einschlägiger Fall vor, in dem das Revisionsverbot überwunden werden konnte: *"Die Revision des Klägers ist iS der Aufhebung und Zurückweisung begründet."* Infolge Zurückverweisung an das LSG Darmstadt entzieht sich das Urteil bis zur Erlangung seiner Rechtskraft der potentiell möglichen Verfassungsbeschwerde. Ungeachtet dessen werden durch verantwortliche Vertreter aus Bundesregierung und Bundestag Passagen des noch nicht rechtskräftigen BSG-Urteils genutzt, indem man verfassungsmäßig verbindliche Aussagen des BVerG vorwegnimmt.

Abschnitt 3. Urteile des BVerfG zum RÜG

1. **28.04.1999.** Leitsätze zum Urteil des Ersten Senats, BvL 32/95, 1 BvR 2105/95. Kläger sind Kader der ehemaligen DDR. DDR-Übersiedler haben „allein aus dem Fremdrentengesetz einen vermögenswerten Rechtsanspruch“ erhalten. Pkt. 131:
„Danach haben Übersiedler aus der Deutschen Demokratischen Republik allein durch das Fremdrentengesetz einen vermögenswerten Rechtsanspruch erhalten.“
2. **21.07.2010.** Leitsatz zum Beschluss des Ersten Senats, 1 BvR 2530/05, 1 BvL 11/06, 1 BvL 12/06, 1 BvL 13/06. Kläger sind Aussiedler/Spätaussiedler. Im Urteil findet sich eine Passage, die auf die Beheimatung der Übersiedler aus der DDR im Fremdrentenrecht hinweist.
„Im Vergleich zu früheren Bürgern der DDR, die ihr Arbeitsleben in der DDR verbracht und dort Rentenansprüche oder Rentenanwartschaften erworben, aber für diese Zeiten vor der Wiedervereinigung ebenfalls keine Beiträge an Rentenversicherungsträger der Bundesrepublik Deutschland gezahlt haben, liegt ... keine unzulässige Ungleichbehandlung vor. Jene werden zwar in das Rentensystem der Bundesrepublik Deutschland ohne Kürzung nach dem Fremdrentengesetz eingegliedert. Die Rechtfertigung der Ungleichbehandlung folgt aber daraus, dass die beiden deutschen Staaten eine Einheit auch auf dem Gebiet der Sozialversicherung angestrebt und vereinbart haben.“
3. **17.12.1998. Nichtannahmebeschluss 1 BvR 2007/95.**
Der einzige Fall, in dem ein DDR-Flüchtling bis zu einer Verfassungsbeschwerde gekommen ist. Die Beschwerde wurde aus formalen Gründen nicht angenommen (Verfristung, Unvollständigkeit der eingereichten Unterlagen). Ungeachtet dessen führt das BVerfG aus: *„Würde § 259a SGB VI in der Fassung des RügErgG mit dem Grundgesetz für unvereinbar erklärt, wäre nicht auszuschließen, dass die Beschwerdeführer durch eine gesetzliche Neuregelung bei Vorliegen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen eine Rente unter Zugrundelegung der in den Tabellenwerten 1 bis 16 enthaltenen Werte zum FRG beziehen könnten.“*
Die Bundesregierung hatte in der Vergangenheit mehrfach versucht, den Nichtannahmebeschluss als Urteil im Sinne einer Abweisung der Beschwerde zu verkaufen.